Krakauer Zeitung.

Nr. 166. Dinstag, den 22. Juli 1862.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“ (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 13. Juli d. J. den Municipal-Diner in Venedig Luigi Giupponi in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wahl des Norbert Lang zum Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen bestätigt.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wahl des Vize-Präsidenten bei der Handels- und Gewerbekammer in Vincenza Domenico Curti zum Präsidenten daselbst bestätigt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 22. Juli.

Ueber die Antwort, welche die sardinische Regierung dem Berliner Cabinet in den ersten Tagen dieser Woche in Bezug auf die von dem letzteren wegen der Anerkennung Italiens gewünschten Zusicherungen hat zugehen lassen, hört man Folgendes: Die Regierung des Königs Victor Emanuel drückt zuerst ihre Befriedigung darüber aus, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen Italien und Preußen, die in Wahrheit niemals unterbrochen worden sind, nunmehr in völlig normaler Weise herzestellt werden. Auf die Venedig und Rom betreffenden Verhältnisse übergehend, erklärt die Depesche, die Regierung wolle nicht untersuchen, in wie weit die Erhaltung Venetiens für die Sicherheit des deutschen Territoriums nothwendig sei. Aber alle Regierungen, auch die italienische, hätten ein dringendes Interesse, den Frieden und die Ruhe Europa's nicht gestört zu sehen. Das königliche Gouvernement werde im Stande sein, unklugen Bewegungen, die jenen Frieden stören könnten, entgegenzutreten, wie es das bei den Vorgängen in Brescia bewiesen habe. Was die römische Frage betreffe, so begreife die Regierung, wie das Berliner Cabinet wegen der etwaigen in der katholischen Bevölkerung Preußens herrschenden Besorgnisse über ein aggressives Vorgehen gegen Rom beruhigt zu sein wünsche. Diese Beruhigung glaube das königliche Gouvernement um so mehr geben zu können, als seit 1859 alle italienischen Staatsmänner anerkannt hatten, daß die römische Frage nur mit moralischen Mitteln gelöst werden könne. Diese Depesche ist am 10. oder 11. von Turin abgegangen und durch einen besonderen Cabinets-Courier nach Berlin expedirt worden, wo sie Montag den 14. eingetroffen sein wird.

Die „Italie“ meldet in ihrer Nummer vom 16. Juli, daß der preußische Cabinetscourier, der die officielle Anerkennung des Königreichs Italien von Seiten Preußens überbringe, am 17. Juli in Turin eintreffen sollte. Das officiöse „Pays“ bringt dieselbe Nachricht und fügt hinzu, der Courier habe bereits die Schweiz passirt.

Die mehrfach erwähnte diplomatische Konferenz zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der Türkei und Serbien, sowie der Herzegowina war Anfangs auf Schwierigkeiten gestoßen, ist aber jetzt endlich im Princípe entschieden. Dagegen ist noch nicht festgestellt, wenn sie zusammentreten, und welche Frage sie ihrer Berathung unterziehen soll.

Man spricht von einer österreichischen Note, welche dieser Tage in Downing-Street überreicht worden. In dieser Note soll das österreichische Cabinet zunächst seine Bereitwilligkelt zu erkennen geben, an der Gesandten-Conferenz in Constantinopel seinen dortigen Vertreter theilnehmen zu lassen, obgleich der sardinische Gesandte gleichfalls Mitglied der Conferenz sein wird. Sodann bedingt aber das österreichische Cabinet ausdrücklich die Beschränkung der Verhandlungen auf den concreten Fall, nämlich auf die montenegrinisch-serbischen Angelegenheiten. Eine Ausdehnung der Verhandlungon auf die orientalische Frage überhaupt oder gar eine Erweiterung der Conferenz zu einer allgemeinen europäischen ist von Oesterreich nicht zugegeben. Bei Erwähnung der letzteren Bedingung soll die österreichische Note zugleich nochmals erörtert haben, wie, abgesehen auch von der absoluten Unmöglichkeit, mit der Turiner Regierung über die italienischen Angelegenheit.n zu conferiren, auf dem Wege der Conferenz in dieser Sache eine Lösung nimmer zu finden sein werde und wie für Oesterreich es sich hiebei lediglich um die Wahrung seines Rechtes und Besitzstandes handle. Wenn übrigens das englische Cabinet sich berufen glaube, das tractatenmäßige Recht der Pforte so eifrig zu vertheidigen und von diesem Gesichtspunkte aus, um das Zustandekommen der diplomatischen Intervention in Constantinopel sich angelegentlichst bemüht habe, so müsse der Widerspruch dieser Politik mit der von England in Italien vertretenen um so unbegreiflicher erscheinen. Nichtsdestoweniger — führt die besagte Note weiter aus — mache das österreichische Cabinet den Wünschen Lord Palmerston's jetzt das große Zugeständniß, zu Constantinopel in Verhandlungen einzutreten, an welchen der Vertreter eines Staates, den es nicht anerkenne, sich betheilige, indem es hoffe, daß die Regierung Ihrer großbritannischen Majestät dieses lediglich dem Zustandekommen vollkommenen Einverständnisses mit England dargebrachten Opfers wohl zu würdigen wissen werde.

Eine Wiener Correspondenz gibt zu verstehen, Sachsen hätte nach dem Anerbieten Oesterreichs, in den Zollverein zu treten, erklärt, daß dies auch für das Dresdner Cabinet ein Grund sein würde, den preußisch-französischen Handelsvertrag fallen zu lassen.

Wie der „K. Z.“ aus Berlin geschrieben wird hat der Handels-Minister die Commission des Abgeordnetenhauses, welcher die Berathung des Handelsvertrages mit Frankreich obliegt, ersucht ihre Arbeiten zu beschleunigen.

Die napoleonische Dynastie hat ein neues Pfand ihres Bestehens erhalten. Die Prinzessin Marie Clotilde Napoleon ist am 18. d. M. Morgens von einem Sohne entbunden worden, welcher in der Capelle des Palais Royal die Nothtaufe und die Namen Napoleon Victor Jerome Frederic erhalten hat.

Der „Opin. Nat.“ wird von Berlin unterm 18. d. telegraphirt, daß in Köln bereits Vorbereitungen für die bevorstehende Zusammenkunft des Königs von Preußen mit dem Kaiser der Franzosen getroffen werden. Die Zusammenkunft soll am 5. oder 10. September stattfinden.

Wie die „Kölnische Zeitung“ nach sicherem Vernehmen meldet, hat das preußische Cabinet die dänische Circularnote vom 8. Mai durch eine Circulardepesche an die betreffenden Höfe beantwortet, in welcher die dänischen Aufstellungen widerlegt werden.

Wie neulich „Daily News“, so beschäftigt sich nun auch der „Herald“ mit dem Artikel der „Patrie“ über die französisch-russische Allianz. Auch der „Herald“ glaubt, daß Englands Schützling am Bosporus für den Augenblick ungeachtet jenes Bündnisses ruhig schlafen könne, weiß aber zugleich das Gerücht der „Patrie“ in seinem Parteiinteresse als ein Zeugniß gegen die Whigpolitik auszulegen. Jedenfalls — sagt er unter Anderem — bedeuten diese Gerüchte, wenn nicht eine Annäherung Frankreichs an Rußland, doch eine Entfernung Frankreichs von England. Die Allianz, die der Krimkrieg verkittet, der Handelsvertrag auf ewig befestigt haben soll, hängt an einem sehr dünnen Faden. Fast überall, wo sie sich auf dem diplomatischen Felde begegnen, gibt es einen Mißton zwischen den zwei Mächten Westeuropa's. Wir bedauern sagen zu müssen, daß die Entfremdung von der unsinnig aufreizenden Politik der englischen Regierung herrührt.

Der serbische Gesandte hat in Paris die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß das serbische Volk bei seiner begeisterten Verehrung für Napoleon III. unter allen Umständen sein Heil von Frankreich erwarte, und er hat zu verstehen gegeben, daß man, auf Erfüllung der dem Fürsten Michael gemachten Zusagen zählend, so weit gegangen sei. Herr Thouvenel hat nun in London dahin gearbeitet, England für die Gesandten-Conferenz in der serbisch-montenegrinisch-türkischen Angelegenheit zu bestimmen, und England hat dem Vernehmen nach sich dazu geneigt erklärt. Auch eine veränderte Haltung in den amerikanischen Angelegenheiten wird in Aussicht gestellt. Ueberhaupt sollen Lord Palmerston und Earl Russell beide dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Beweise geliefert haben, daß ihnen mehr denn jemals an der Aufrechterhaltung der englisch-französischen Freundschaft liege. Herr Thouvenel begiebt sich sofort zum Kaiser nach Vichy; auch Herr de la Guerronière ist dahin geschickt worden. Man glaubt, es handle sich um eine neue Flugschrift zu Gunsten der Einberufung eines europäischen Congresses; Andere glauben mit mehr Recht, wie uns dünkt, der genannte Minister werde berufen sein, die Congreß-Ideen in seinem neuen Blatte La France zu vertheidigen.

Die Diplomaten und Agenten, welche der Präsident Davis in Europa installirt hat, beobachteten bisher eine ziemlich große Zurückhaltung. Sie treten nach einer Pariser Correspondenz der „A. Z.“ jetzt aus derselben heraus, um bei den Cabinetten und in der Presse die Anerkennung der Südstaaten offen zu verlangen und dafür zu agitiren.

Die „Patrie versichert, daß die Regierung der Vereinigten Staaten der mexicanischen Regierung, anstatt der von Corwyn abgeschlossenen Anleihe, den Vorschlag macht, ihr für 8 Millionen Dollars die Provinz Senora, einer der reichsten Mexico's abzukaufen. Die 8 Millionen würden von Nordamerica baar bezahlt werden, welches sofort Besitz von dieser Provinz nehmen würde. Wir wissen nicht, wie der Congreß diesen Vorschlag aufnehmen wird. Er ist aber gegenwärtig der Gegenstand der Unterhandlung zwischen dem washingtoner Cabinet und dem Repräsentanten Juarez.“

Verhandlungen des Reichsrathes.

Der mit der Berathung der Behandlung des 1863er Budgets betraute Neuner-Ausschuß hielt am 18. d. Vormittags seine erste Sitzung, die nur kurze Zeit dauerte. Man beschloß zuerst von der gedrückten Budgetvorlage, die im Laufe des Tages sämmtlichen Abgeordneten von dem Präsidium des Hauses zugesendet wurde, genaue Einsicht zu nehmen, und dann über die an das Haus zu stellenden Anträge zu berathen. Außerdem wird von den Commissionsmitgliedern die Rückkehr des Staatsministers abgewartet, der zum Besuche seiner Tochter nach Ischl abgereist ist. Die Ansichten der Mitglieder der Neuner-Commission scheinen sich in folgender Gruppirung zu entwickeln. Die Abgeordneten Grünwald, Grocholski und Kaisersfeld stimmen für eine Berathung des Budgets für 1863, aber erst, nachdem die Landtage getagt haben. Czechen, Polen und ein Theil der Autonomisten scheinen somit gegen die Berathung des Budgets überhaupt so lange stimmen zu wollen, als der Reichsrath nicht durch den Eintritt der Siebenbürger kompletirt ist. Ein Theil der Commission, man rechnet hiezu die Professoren Herbst und Hasner, wünscht eine Vertagung des Reichsrathes auf 6 bis 8 Wochen, um nach derselben in die Berathung einzugehen. Die Abgeordneten Mühlfeld, Hopfen, Taschek und Giskra scheinen sich für die sofortige Berathung des Budgets auszusprechen. Die nächste Sitzung der Commission findet Montag statt.

Der Hauptübersicht über den Staatsvoranschlag für 1863 entnehmen wir vorläufig folgende Daten: Hofstaat 7,458.700 fl. (um 1,331.500 fl. mehr als 1862), Kabinetskanzlei 76.000 fl. (um 3100 fl. mehr), Staatsrath 192.900 fl. (um 6900 fl. mehr), Ministerrath 68.500 fl. (um 18.900 fl. mehr), Aeußeres 2,668.800 fl. (um 178.200 Gulden mehr), Staatsministerium 31,062.000 (um 937.100 Gulden mehr, darunter für Centralleitung um 52.000 fl. weniger, für Wohlthätigkeitsanstalten um 88.100 fl. weniger, für Neubauten um 30.000 fl. weniger, für politische Verwaltung in den Kronländern um 107.300 fl. mehr, für Strafanstalten um 48.600 fl. mehr, für Wasserbau um 107.100 fl., für Gendarmerie um 62.400 fl., für Auslagen für die Reichsvertretung um 626.500 fl., für Schulanstalten um 40.400 fl., Studienanstalten um 102.700 fl. mehr. Ungarische Hofkanzlei 13,296.000 fl. (um 865.100 fl. weniger), siebenbürgische Hofkanzlei 3,440.000 fl. (um 363.100 fl. mehr), croatische Hofkanzlei 2,179.700 Gulden (um 196.000 fl. weniger), **Finanzministerium 21,704.400 fl.**

Feuilleton.

Die Dienstbotennoth in England.

In den Vereinigten Staaten findet man weder „Bedienten“ noch „Gesinde“, und es ist dies auch nicht zu verlangen in einem Lande wo jeder dem andern gleich steht. Es gibt also dort nur Leute die andern Leuten „helfen,“ wie der technische Ausdruck lautet. Am allerwenigsten kann es Herrschaften geben, wie sich aus der classischen Anekdote entnehmen läßt, die Graf Görz aus dem Mund einer amerikanischen Dame erfuhr. Eines hellen Sonntagsmorgens nämlich erschien das Kammerzöfchen im Hut und ließ sich neben der Dame, der sie die Woche über „geholfen“ hatte, nieder, um sich im Visitentone nach ihrem Befinden zu erkundigen. Bis zu dieser Höhe der Gesittung sind wir in der alten Welt zwar noch nicht gekommen, allein wir sind doch auf dem Wege und bessern uns täglich. Die Franzosen werfen uns Mangel an Erziehung vor weil wir mit ihren Untergebenen immer im Imperativ sprechen, während die Franzosen weder von einem Kellner noch von einem Dienstboten etwas heischen ohne den Befehl durch ein „Wenn's beliebt“ — s'il vous plait, bisweilen abgekürzt in pläh! — zu versüßen. Indessen kommt alles auf den Ton an mit dem etwas befohlen wird, und ein freundlicher Ton kann sich recht leicht in eine Bitte oder ein Begehren verwandeln, während umgekehrt das gedankenlos gesprochene s'il vous plait, nicht verhindert daß der Ton des Gebieters verletze. Da man aber auch bei uns über die „Verderbniß“ der dienenden Classe, über ihre täglich wachsenden Ansprüche, über ihre Vergnügenssucht oder ihre Unbotmäßigkeit klagt, so wird man — denken wir — mit einiger Spannung und vielleicht auch mit stiller Befriedigung hören in welcher Lage sich die Engländer befinden, zumal wir dabei tiefe Blicke in das sonst so geheime und wenigen zugängliche britische Familienleben werfen können. Die Dienstbotennoth ist in England so ernst geworden daß sich selbst das literarisch so hochstehende und sonst so gelehrte Edinburgh Review zu einer gründlichen Untersuchung der Erscheinung herabgelassen hat, die mit der sauren ihre Dienerschaft aus den Zöglingen der sogenannten Ragged schools (Schulen für Verlumpte), d. h. aus dem Englischen in das Humane übersetzt, aus den Armenkinderhäusern werden wählen müssen.

Bei uns klagt man, daß nur selten noch oder gar nicht mehr Bürgermädchen oder Töchter aus bürgerlichen Haushaltungen zu Diensten sich verdingen. In England ist dies wohl seit Menschengedenken oder länger nicht mehr vorgekommen. Dort nämlich kamen bisher zwei Drittel sämmtlicher Dienstboten aus den Hütten der ländlichen Taglöhner. In neuester Zeit aber will sich nicht einmal die ländliche Jugend in Dienstbarkeit begeben. Diese Veränderung der Gewohnheiten haben die Fabriken verschuldet. Englische Herrschaften wundern sich, daß sich Dienstboten nicht um ihren Miethlohn bewerben, während sie es doch „so gut“ haben und im Dienst „ganz sorgenfrei“ sind. Wenn man aber näher auf den Grund geht, begreift man, daß die Leute nicht anders wählen, man begreift eher nicht, warum sich noch immer so viel Dienstboten melden. Der Lohn in den Fabriken ist eher reichlicher als geringer wie im Hausdienst; die Arbeit ist nicht schwer und vor allem schmeckt die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit über alle Maßen süß. So hat sich in England bei der untern Classe die Ansicht befestigt, daß der häusliche Dienst eine Knechtschaft sei im Vergleich zur Fabrikarbeit und in Folge dessen fangen die Fabrikarbeiter bereits an, die Dienstboten über die Achsel anzuschauen. Begreiflich ist wenigstens, warum so viele ein Gericht von Kartoffeln und Häring im eigenen Hause der ungleich besseren Mahlzeit im Dienstbotenzimmer vorziehen. Dann bietet die Arbeit in der Fabrik die Möglichkeit der Unterhaltung und allerhand gemeinsamer Vergnügungen, wie jährliche oder halbjährige Bankette, Picnics im Sommer, Bälle im Winter. Die Bedienten dürfen sich nicht kleiden wie sie wollen, die Dienstmädchen sollen keinen „Schatz“ haben, während die Fabrikarbeiter Kleider tragen wie Gentlemen, und die Arbeiterinen sich bis zum Ueberdruß die Cour machen lassen dürfen. Köchinen oder Zofen heiraten selten und in den seltenen Fällen Bediente, Fabrikarbeiterinen heiraten in der Regel. Auch hat das sogenannte „sorgenlose Leben“ der Dienstboten viele Schattenseiten. Wir finden es unerträglich, irgendeine Person um uns zu haben, die uns durch irgendein körperliches Gebrechen lästig ist. Der Dienstbote darf etwas derartiges bei seiner Herrschaft gar nicht wahrnehmen, ja er wird außerdem genöthigt, mit anderen Personen seines Gleichen, von denen er sich abgestoßen fühlt, im Dienst zusammenzuleben, und wie dieß in England Sitte ist, in einem Doppelbett zusammenzuschlafen. Fälle sind vorgekommen, daß weibliche Dienstboten und Schlafcameraden Monatelang kein Wort, nicht einmal einen Morgengruß gewechselt hatten. Ehemals war ein Dienstbote stolz auf seinen Platz und auf die Familie, der er diente, jetzt hat das Lebensverhältniß alle Würde verloren und ist zu einem zweiseitigen Lohnvertrag herabgesunken. Die Volksschulen haben in England ebenfalls eine Anzahl Frauenzimmer, und noch dazu die Elite, dem dienenden Stand entfremdet. Die Lehrerinen werden nämlich aus der Classe von Leuten gebildet, die in früheren Zeiten Hausdienste gesucht haben würden, und, was das ärgerliche dabei ist, wenn ein braves Mädchen zur Schullehrerin ernannt und als solche eine „Miß“ wird, so werden auch sämmtliche Schwestern es unter ihrer Würde finden, sich zu verdingen.

Die Dienstboten in England wissen, daß die Nach-

(um 782.200 fl. weniger), Justiz 9,136.700 fl. (um 13.100 fl. mehr), Polizei 2,659.800 fl. (um 16.900 fl. mehr), Handelsministerium 1,359.700 Gulden (um 217.500 fl. mehr), Kontrolsbehörden 4,636.000 fl. (um 250.700 fl. weniger), Kriegsministerium 92 Millionen (um 10,476.500 fl. weniger), darunter bei der Zentralleitung und den Armee-Auslagen Ersparniß 10,158.200 fl. (das außerordentliche Erforderniß ist noch nicht detaillirt vorgelegt). Marine 10,872.500 fl. (um 4,872.500 fl. mehr). Subventionen: Lloyd um 300.000 fl. mehr, Donau-Dampfschifffahrt, süd-norddeutsche Verbindungsbahn und Theißbahn wie 1862, Westbahn 1,400.000 fl., Zittau-Reichenbergerbahn 337.000 fl., bei Staatsschuld, Schuldentilgung, Kapitalsanlage und Münzverlust sind die Daten bereits bekannt. Was die Bedeckung betrifft, so ist Grundsteuer mit 11,346.100 fl., Gebäudesteuer mit 2,362.300 Gulden, Erwerbsteuer mit 979.000 fl., Einkommensteuer mit 4,440.200 fl. mehr, die Personal-Erwerbsteuer mit 146.600 fl. weniger als im Jahre 1862 veranschlagt. – Für Verzehrungssteuer sind 1,228.200 Gulden, Zoll 196.100 fl., Salz 5,048.400 fl., Tabak 479.650 fl., Stempel 7,000.000 fl., Taxen und Gebühren 2,000.000 fl., Lotto 382.710 fl., Post 615.100 Gulden und Mauth um 7300 fl. mehr als im Jahre 1862 veranschlagt. Im Ganzen ist die Bedeckung um 36,782.000 fl. größer als im Jahre 1862.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Juli. Nach eingelangten telegraphischen Nachrichten hat Se. Maj. der Kaiser Possenhofen bereits verlassen und die Rückreise nach Wien angetreten. Heute Montag wird Se. Maj. der Kaiser mit dem Courierzuge der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn hier ankommen und in der k. k. Hofburg absteigen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juli d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht: Die Freiwilligen-Kavallerie-Regimenter haben als solche aufzuhören und nunmehr als leichte Kavallerie-Regimenter folgende Bezeichnungen anzunehmen: das jetzige 1. Freiwilligen-Hußaren-Regiment: Jazygier- und Kumanier-Hußaren-Regiment Friedrich Fürst zu Liechtenstein Nr. 13; das jetzige 2. Freiwilligen-Hußaren-Regiment: Hußaren-Regiment Graf Pálffy Nr. 14; das jetzige Freiwilligen-Uhlanen-Regiment: Uhlanen-Regiment Graf Trani, Prinz beider Sicilien Nr. 13; die genannten drei Regimenter haben die vierten Divisionen aufzulösen und den für die leichten Kavallerie-Regimenter vorgeschriebenen Stand anzunehmen. Jedes leichte Kavallerie-Regiment hat künftighin nur eine Estandarte zu führen, wornach sich auch der Stand eines solchen Regiments um zwei Estandarten-Führer und zwei Mannschaftspferde vermindert.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Ferdinand Max ist gestern in Schönbrunn eingetroffen.

Der Kurfürst von Hessen-Kassel ist unter dem Incognito eines „Grafen von Hanau," am 18. d. M. Abends von Teplitz in Prag eingetroffen und im englischen Hof abgestiegen. Nach einem Aufenthalt von 3 — 4 Tagen begibt sich Se. Hoheit auf sein Schloß Horowitz.

Der Gouverneur von Siebenbürgen, FML. Graf Crenneville ist am 20. nach Wien abgereist und dürfte am 22. d. hier eintreffen. Man bringt die Abreise Sr. Excellenz mit Berathungen in Verbindung, welche der Einberufung des siebenbürgischen Landtages nothwendiger Weise vorangehen müssen.

Die „Wiener Depeschen" werden seit 18. d. M. nicht mehr ausgegeben. Wie dem „Mährischen Correspondenten" von hier geschrieben wird, ist eine gänzliche Geschäftsstockung eingetreten, und wird das Blatt erst nach einiger Zeit, oder gar nicht mehr erscheinen können. Herr K. Schlechta, ein Mitunternehmer des Blattes, zugleich dessen Feuilletonist, ist definitiv, selbst für den Fall, als ein Wiedererscheinen ermöglicht würde, zurückgetreten.

Der oberösterreichische Landesausschuß hat in der bekannten streitigen Angelegenheit, betreffend die Benützung des sogenannten Präsidialactes im Landhause einhellig den Beschluß gefaßt, es sei dem k.k. Staatsministerium, vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung des Landtages zur Ausgleichung dieser Streitfrage, der Vorschlag zu machen, daß das Aerar gegen Rückerstattung der Summe von 24,000 fl. ö. W. aus den Mitteln des Domesticalfondes von jedwedem Anspruche zur Benützung des Präsidialactes im Landhause zur Wohnung des Landchefs und zu Repräsentationszwecken für denselben wie auch von jeder Anforderung auf Beschaffung und Erhaltung der Möbel für diese Zwecke abstehe, und den Präsidialact dem Lande zur unbeschränkten Verfügung freilasse, wobei auch die beiderseitigen Ansprüche auf Zinsvergütung und Capitalzinsen aufgehoben sein sollen.

Deutschland.

Die Berliner Montags-Zeitung schreibt: Eine Vertagung des Abgeordnetenhauses nach Beendigung der Plenardebatte über den preußisch-französischen Handelsvertrag, wird trotz aller gegentheiligen Angaben, wie man uns auf das Bestimmteste versichert, nicht eintreten. Es lag im Wunsche, eine solche Vertagung vom 1. August bis zum 16. September eintreten zu lassen. Die Regierung wollte indessen darauf nicht eingehen, da sie es für nothwendig hielt, die Militärfrage zum Austrag zu bringen. — Die Deputation des Abgeordnetenhauses ist mit den Festgaben desselben gestern Abend abgereist. Man hatte allgemein gewünscht, daß Hr. v. Bockum-Dolffs, als Begründer der Fraction des linken Centrums, sich der Deputation anschließen sollte. Derselbe hat aber Anstand genommen, diesem Wunsche zu entsprechen, da er bekanntlich zweiter Vicepräsident des Hauses ist und als solcher leicht berufen werden könnte, den Präsidenten Grabow zu vertreten, zumal da der neue Vicepräsident Behrend der Deputation bereits angehört. Am Dienstag wird dieselbe zurückerwartet. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Bernstorff, hat jetzt aufs Neue, und zwar in dringender Form den Wunsch ausgesprochen, von seinem Portefeuille entbunden zu werden. — Hr. v. Gruner, der bisherige Unterstaatssecretär im auswärtigen Amte, wird nicht wieder in seine bisherige Stellung treten, sondern sich nach Beendigung seiner jetzt unternommenen Kur in das Privatleben zurückziehen. Ueber die Wahl seines Nachfolgers schweben noch die Verhandlungen; am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Ernennung des bisherigen Gesandten in Kassel, Hrn. v. Sydow. — Graf Eulenburg, der Chef der preußischen Expedition nach Japan und China, wird keinen diplomatischen Posten annehmen, sondern nach Abreise der japanesischen Gesandtschaft gleichfalls eine längere Erholungsreise antreten. — General Lüders ist in Begleitung seiner Familie, eines Adjutanten, und seines Leibarztes von Warschau hier angekommen, um sich von Dr. Langenbeck von seiner Schußwunde herstellen zu lassen. Von Breslau aus hatte ihm der König den Salonwagen zur Verfügung gestellt. Der General sieht bleich und angegriffen aus (die Angabe, daß sein Gesicht von dem Schusse geschwärzt sei, ist unbegründet); die rechte Wange ist durch ein Tuch verbunden, welches die Geschwulst bedeckt. Professor Langenbeck soll jetzt, nachdem die Operation gelungen, hoffen, den General völlig wieder herstellen zu können. — Die hier lebenden Polen wollen eine Adresse an die russische Gesandtschaft richten, worin sie ihre tiefe Indignation über das Attentat auf den Großfürsten Konstantin in Warschau ausdrücken. — Die Japanesen befinden sich, wie man uns mittheilt, in ziemlich gedrückter Stimmung, welche ihren Grund in den gescheiterten Unterhandlungen mit der holländischen Regierung wegen eines Handelsvertrages hat. Die Legation hat deshalb bereits einige ihr zugedachte Hoffestlichkeiten ausgeschlagen und einer hochgestellten Dame im Haag, welche ihre Photographien wünschte, antworten lassen, die Aufnahme der Portraits sei jetzt unthunlich, da sich ihre betrübte Physiognomie dafür nicht eigne. Die Gesandtschaft geht bekanntlich von hier nach Petersburg, sie hat jetzt aber beschlossen, von dort noch wieder umzukehren und durch Deutschland nach dem Haag zu reisen, um die Verhandlungen noch einmal aufzunehmen. — Der Kaiser Napoleon hat seine Absicht kundgegeben, den vorjährigen Besuch unseres Königs in Compiègne durch eine Gegenvisite zu erwidern. — Der Entbindung unserer Kronprinzessin sieht man erst Ende August entgegen. — Es heißt, der Prinz Ludwig von Hessen werde mit seiner jungen Gemalin, der Prinzessin Alice von England, von Darmstadt aus unserm Kronprinzlichen Paar in Potsdam einen Besuch abstatten.

Ihre Maj. die Königin von Preußen wird sich schon am 22. d. M. nach Karlsruhe begeben, und nicht wie es anfänglich hieß, im August hierher zurückkehren, vielmehr sich von Karlsruhe nach Baden-Baden zum Gebrauch einer Herbstkur begeben. Nach Erledigung der italienischen Angelegenheit könnte doch wohl ein Zeitpunkt eingetreten sein, in welchem es Sr. Maj. dem König möglich erschiene, sich auf einige Wochen zu einer Erholungsreise zu entfernen, da die wichtigen Entscheidungen im Landtage vor drei bis vier Wochen sicher nicht zu erwarten sind, und die Aerzte dem Könige dringend anrathen, die gewohnten Seebäder auch in diesem Jahre nicht auszusetzen.

Die Homburger Spielbank wird fortbestehen. Kürzlich wurde ein neuer Vertrag geschlossen. Kraft dieses Vertrages soll allen bisherigen Unzuträglichkeiten der Spielbank gründlich begegnet, namentlich der Zudrang von Spielern aus der ganzen Umgegend sowie aller zweideutigen Individuen gänzlich abgeschnitten, der Ungebühr des Actenwesens ein Ziel gesetzt, endlich auf einen von jeder Spielbank unabhängigen späteren Bestand der Homburger Kur-Einrichtungen hingewirkt werden. Zu diesem Ende ist eine Reihe von Vertragsbestimmungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten festgestellt worden, welche allerdings noch ihre Bestätigung von der Generalversammlung erwarten. Daß aber die letztere ihre Zustimmung ertheilen werde, ist Angesichts der Entschlossenheit der Regierung zur Durchführung ihres Vorhabens um so zuversichtlicher vorauszusehen, als bereits die Gesellschaftsverwaltung in richtiger Erkenntniß der Sachlage bereitwillig auf die unvermeidliche Wendung der Dinge eingegangen ist.

Die glänzenden Tage des deutschen Schützenfestes neigen sich ihrem Ende zu: unter den Massen, welche bei dem heitern Wetter die Straßen den ganzen Tag durchwogen, wird die Schützentracht schon seltener; den Einzelnen, welche die Feststadt bereits Mitte der Woche verlassen haben, sind seitdem ganze Landsmannschaften gefolgt, und die Schweizer-Gäste haben sich am 18. verabschiedet. Trotzdem, schreibt die „Frankf. Postz." vom 19., nimmt das Fest seinen geregelten Verlauf und wenn es der Himmel am Wetterglas nicht anders bestimmt, so wird es morgen noch einen der tollsten Tage des Jubels und Trubels geben. Auf dem Festplatze draußen wird auf allen Ständen tüchtig fortgeschossen und bei den Banketten wird es auch an den obligaten Tischreden und Trinksprüchen nicht fehlen, zumal sechs Deputirte der liberalen Fractionen des preußischen Volkshauses von Berlin nach Frankfurt unterwegs, wenn nicht gar schon angekommen sind. Das angekündigte Feuerwerk, verbunden mit dem herrlichsten Wetter hatte gestern Abend ein noch zahlreicheres Publikum auf den Festplatz herausgelockt als am Tage zuvor. Die Halle, so wie alle Bierschenken auf dem Festplatze waren wiederum so mit Besuchern überfüllt, daß viele Tausende in den Buden auf der nahen Bornheimer Haide, wo ein wahres Volksfest täglich und selbst nächtlich gefeiert wird, einen Sitz zu finden und ihre Abendmahlzeit einzunehmen suchten. Gestern Mittag hielt die „Festpresse" mit Weinreben und schwarz-roth-goldenen Fahnen geschmückt, von dem entsprechenden Setzer- und Druckerpersonal begleitet, ihren Einzug auf den Festplatz. Sie ist in dem Locale zwischen dem Telegraphen und dem Bureau der autographirten Correspondenz aufgestellt und wird die stenographirten Festreden unmittelbar nach dem Bankette jeden Tages drucken. Es war bestimmt, den Erlös der auf dem Festplatze gedruckten Banketreden theils den Stenographen, theils den Zöglingen der Turner, welche sich um das Fest so sehr verdient gemacht haben, zuzuwenden. Sämmtliche Turngesellschaften Frankfurts und Sachsenhausens haben jedoch gegen jede Remuneration für die von ihnen oder ihren Schützlingen geleisteten Dienste in entschiedenster Weise protestirt. Den besten Schuß auf die Festscheibe „Heimath" hat bisher ein Forstmeister aus Tegernsee, welcher in zwei Schüssen 39 Punkte (40 sind nur möglich) erlangte. Der zweitbeste ist ein Braunschweiger.

Gestern fragte eine Schweizer Schützin beim Central-Comité an, ob sie sich noch zum Wettschießen einfinden könne. Antwort: Sehr willkommen. Rückantwort: Werde morgen (heute) eintreffen.

Die Ehrengabe der Mitglieder der deutschen Fortschrittspartei im preußischen Abgeordnetenhause besteht in einer silbernen Bowle im Werthe von 500 Thalern.

Zu vielseitigem Bedauern verlautet, daß mehrere von den Deutschen in Amerika gestiftete Preise für das Schützenfest bis jetzt hierselbst nicht eingetroffen sind. Besonders bemerkenswerth darunter sind ein prächtig gearbeiteter silberner Pokal vom deutschen Schützenklub in Baltimore und zwei ausgezeichnete Pferde von echt amerikanischer Race von den Deutschen in Newyork.

Von Sonntag, 13., bis zum Abend des 17. wurden in dem auf dem Festplatze befindlichen Telegraphen-Bureau 800 Depeschen aufgegeben. Die Gesammt-Einnahme bis zum Abend des 17. wird annähernd auf etwa 100,000 fl. geschätzt.

Frankreich.

Paris, 18. Juli. Das kaiserliche Decret, welches dem Grafen Morny den Herzogstitel verleiht, ist, vom 8. d. aus Clermont-Ferrand datirt, heute im „Moniteur abgedruckt. Der Titel soll sich in directer männlicher Linie stets auf den Erstgebornen vererben. — Heute Morgen 8 Uhr ist die Prinzessin Clotilde glücklich von einem Sohne entbunden worden; Mutter und Kind befinden sich wohl. — Der Kaiser hat, wie das Pays sagt, die Details des ausführlichen Ceremoniels festgesetzt, wodurch die Geburt des eventuel zur Thronfolge berufenen Sohnes des Prinzen Napoleon constatirt worden ist. — Der französische Botschafter in Constantinopel hat dem Sultan das Großband der Ehrenlegion überreicht. — Abbé Sisson, der frühere Redacteur des heimgegangenen Ami de la Religion ist Pfarrer in einem bei Paris gelegenen Dorfe, geworden.

Die Verhandlungen des Processes gegen die 54 Angeklagten gehen nur sehr langsam vor sich, und das Ergebniß schrumpft mehr und mehr zusammen. Dagegen hat der Polizeipräfect an den Minister des Innern einen Bericht erstattet, worin er sich sehr ungünstig über die literarischen Conferenzen und Vorträge ausspricht, welche in der Rue de la Paix gehalten werden. Graf Persigny beeilte sich, noch vor dem Urlaubsantritt seinem Collegen und Stellvertreter Rouland diesen Bericht zu empfehlen, so daß die Unterdrückung dieser Conferenzen zu erwarten steht.

Man erzählt sich fortwährend nur Ungünstiges über den Stand der Dinge in Mexico. Das Expeditions-Corps selber macht sich keine Illusionen über die vollständige Unpopularität Almonte's bei seinen Landsleuten; die Soldaten nennen ihn nur den „General Malmonté". In der früher schon durch den „Moniteur" veröffentlichten Proclamation des Generals Lorencez an die Soldaten und Seeleute der Expedition soll ein ganzes Alinea ausgelassen worden sein, in welchem der General ihnen erklärte, „sie seien gerade so wie der Kaiser über die wahrhafte Stimmung des Landes hinters Licht geführt worden, er hoffe, man werde in Frankreich den begangenen Irrthum einsehen." Man fängt bereits an, sich mit der Organisation einer 12,000 Mann starken Reserve zu beschäftigen, welche dem eigentlichen Armee-Corps von 25,000 Mann nachfolgen soll.

Großbritannien.

London, 17. Juli. Gestern Abend fand das vom Vicekönig von Egypten an Bord seiner vor Woolwich liegenden Yacht veranstaltete Diner statt, das aber Dejeuner genannt wurde — ein Dejeuner um 6 Uhr Abends! Die Empfangsgemächer der eben erst ganz neu ausgestatteten Yacht waren reich mit Blumen verziert, desgleichen das Hinterdeck und die Treppe. Leider regnete, donnerte und blitzte es den ganzen Abend, so daß die Gäste den Salon nicht verlassen konnten, doch waren für die Raucher oberhalb der Schaufelräder zwei Salons eingerichtet worden, in denen Kaffee getrunken und Pfeifen herumgereicht wurden, sonst hatte der Pascha kein Geld gespart, um seinen Gästen das Allerkostbarste, was London an Früchten, Weinen, Blumen und Delicatessen zu bieten vermag, vorzusetzen. Er selbst trank während der Tafel blos Wasser aus dem Nil.

Nach einem gestern erschienenen amtlichen Ausweis betrug in dem am 30. Juni 1862 abgelaufenen Finanzjahre die Staatseinnahme 69,685,788 L. und die Staatsausgabe (1,120,000 L. für Festungsbauten mitgerechnet) 71,527,867 L.

Heute gibt die Stadt London in Guildhall zu Ehren der hier anwesenden fremden Gäste ein großes, mit Conzert verbundenes Ballfest. Von den Einkäufen, welche der Vicekönig von Egypten in der Ausstel-

---

frage größer ist als das Angebot. Sie sagen es sich oder sagen es auch andern: „wir könnten ohne die Herrschaften leben, aber die Herrschaften nicht ohne uns." Das ist größtentheils richtig, nur bedenken die Leute nicht, daß, wenn die Herrschaften keine Dienstboten bekämen, sie den größern Theil ihres Hausrathes abschaffen müßten, dessen Instandhaltung ja die Dienstboten so vielfach beschäftigt, und daß in Folge dessen auch eine Menge Handwerker, welche für diesen angenehmen aber entbehrlichen Luxus sorgen, keine Arbeit hätten, folglich wiederum die Fabriken wieder weniger Bestellung empfangen würden. So künstliche Erwägungen aber sind den Dienstboten nicht geläufig, und so kommt es jetzt, daß bei der Vermiethung der Diener die Bedingungen vorschreibt und nicht sie annimmt, daß sich der Diener nach dem Dienst und der Herrschaft, nicht wie es umgekehrt war, diese nach dem Betragen und den Leistungen des Dienstboten erkundigt. Nur der Egoismus der genießenden Stände kann es beklagen, wenn die früher ungünstig gestellten Bevölkerungsclassen die allgemeine Steigerung des Arbeitslohnes benutzen. Wer das geringste Billigkeitsgefühl hat, wird sich über die erhöhten Forderungen der Dienstboten nicht erzürnen. Bedienten-, Haus- und Küchen-Arbeit ist eine Marktwaare, die im Preise steigt oder fällt, je nachdem sie eifriger gesucht oder eifriger angeboten wird. Gestern war die Stimmung des Marktes der einen Partei günstig, heute ist sie's der andern, morgen einer von beiden. Wer diese Stimmung sich nicht zu nutze macht, dem gebricht es an Verstand, denn er kann sicher sein, daß der andere Theil die Gunst der Zeit gewiß ausbeuten wird. Klagen über den Character der Dienstboten aber sind in der Regel nur Klagen darüber, daß eben die dienende Classe die Gunst des Marktes ausbeutet, daß sie weniger arbeitet und mehr fordert. Wenn aber über Mangel an Anhänglichkeit, an Dienstbotentreue und über das Verschwinden der guten patriarchalischen Zeit geklagt wird, so fragt es sich ganz einfach, wer daran schuld ist, die Dienstboten oder die Herrschaften? Tel maître tel valet.

Die Engländerinen zumal haben kein Recht zu klagen, denn schon die Frauen der Handwerker wollen die Schönheit ihrer Hände cultiviren und nichts im Hause leisten, die Damen nun gar, die nichts thun als sich putzen, lesen oder irgendeine Kunstliebhaberei treiben, besitzen nicht einmal die Fähigkeit, einem Dienstboten vernünftig zu befehlen, geschweige denn ihn abzurichten. Alles will erlernt sein. Nichts scheint leichter als einen Tisch zu decken und ein paar Schüsseln zu serviren. Man versuche es selbst, oder man versuche wenigstens es einen andern zu lehren! Das Kochen ist in England eine sehr einfache Sache, denn der Tisch des Engländers ist der nämliche bei jedem wohlhabenden Mann bis hinauf zum Herzog oder zur Königin. Auch wechselt er äußerst wenig mit der Jahreszeit. Dennoch will auch die englische Küche erlernt sein. Wenn es nun jetzt immer noch gute Dienstboten und gute Köchinen gibt, so verdanken dies die Ladies nur den vielen wackern Bürgerfrauen, welche sich damit plagen, die Dienstboten, wie sie roh und ungeleckt vom Lande kommen, für den Dienst in Küche und Haus abzurichten. Kaum aber fühlt ein solcher Zögling des städtischen Haushaltes, daß er etwas zu leisten vermag, so sucht er schleunig einen andern Platz, wo er besser bezahlt wird, so daß gerade um die Zeit, wo die Bürgerfrau die Früchte des ertheilten Unterrichts, die Zinsen eines Capitals zerschlagener Teller und Tassen genießen möchte, der Vogel davon fliegt. Das ist im Grunde der Lauf der Welt: wer schlecht zahlt, muß sich für andere plagen, wer sich nicht plagen will, muß besser zahlen.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

** In der photographischen Anstalt des Hrn. Albert in München ist gegenwärtig ein lebensgroßes Bildniß Sr. Maj. des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich zu sehen, das vortrefflich gelungen ist.

** Ein großartiger Diebstahl wurde in Frankfurt a. M. am 15. d. M. zum Nachtheile eines Besuchers des Schützenfestes ausgeführt. Dem Schützen Gustav Georgi aus Römhild wurde nämlich ein silberner Preishumpen entwendet, den derselbe als Best bei dem ersten deutschen Schützenfeste am 9. Juli 1861 in Gotha gewann. Der Humpen ist 1 Fuß hoch und trägt auf einer Seite das englische Wappen in getriebener Arbeit, auf der andern die Inschrift: „Ehrengabe zum ersten deutschen Schützenfeste. Gotha 1861." Derselbe war von Sr. k. Hoh. dem Prinzen Albert gespendet worden. Bei dem erwähnten Diebstahle wurden ferner noch zwei Nürnberger Bankscheine jeder auf 4000 fl. und den Namen Moses Hasselberger aus Rittenheim lautend, ferner 1100 fl. in anderem Papiergeld, zwei goldene und eine silberne Taschenuhr gestohlen.

** Der älteste der zwölf Feuerschlünde von Rhodus, welche der Sultan dem Kaiser Napoleon zum Geschenke gemacht hat, ist eine deutsche Donnerbüchse von ungewöhnlicher Größe aus dem Jahre 1404. Sie ist von Bronze gegossen, hat im Durchmesser 0 m., 390; ist 3 m. lang und wiegt 4597 Kilogr. Dieses in jeder Beziehung merkwürdige Geschütz trägt vorn an der Mündung folgende Worte in schöner deutscher Schrift (nach der französischen Uebersetzung): „Katharine heiß' ich, vor meinem Inhalte hüte dich. Unrecht bestraf' ich, Georg Endorfer goß mich." Auf dem zweiten Ring liest man, von einer Verzierung umgeben: „Sigismund, Erzherzog in Oesterreich, J. 1844," so wie die Zahl 87. Ueber der Verzierung, auf dem ersten Ring, befinden sich zwei Wappen, das deutsche Kaiserwappen und das Wappen des Erzherzogs von Oesterreich.

** Von dem französischen General Pelissier erzählt man folgende Anecdote. Derselbe hatte vor mehreren Jahren bei einer Inspection ein Regiment scharf behandelt. In den Reihen der Soldaten entstand ein Murren. Den General kümmerte es nicht; er fuhr fort in seiner Behandlung. Da sprang empört ein Soldat vor, spannte den Hahn seines Gewehrs, legte es auf den General an, zielte, drückte ab — das Gewehr versagte. Der General wandte sich ruhig an den Commandeur des Regiments mit den Worten: „Jener Soldat hat 24 Stunden Arrest, weil sein Gewehr nicht in Ordnung war."

** Ein Schiffskapitän von Bordeaux hat kürzlich von einer Fahrt an der afrikanischen Küste eine Pflanze mitgebracht, deren Name noch ein Geheimniß ist. Es soll sich auf chemischem Wege aus derselben ein die Baumwolle vollkommen ersetzender Stoff

lung gemacht, erzählt man sich Fabelhaftes. Im französischen Raume kaufte er den vielbewunderten Demantdrachen, ein aus 60.000 Brillanten zusammengesetztes Kunstwerk der Juwelenfassung; ferner die beiden prachtvollen Statuen aus algierischem Onyx, im Maschinenraume 24 große Dampfmaschinen, im englischen Raume eine große Anzahl kostbarer Möbel, kurz, die Summe, welche er in der Ausstellung verausgabt, wird auf 3,000.000 Pfd. St. geschätzt, dafür wird er nun im Stande sein, von den Reisespesen das Ersparniß an Logiskosten in Abzug zu bringen, denn er wohnt hier in keinem Hotel, sondern auf seiner vor Woolwich liegenden Yacht, wo er häufig Besuche von Seite königlicher Familienmitglieder empfängt.

Das Parlament wird am Samstag den 19. d. M. die Geschäfte seiner diesjährigen Session beendigen und wie man vernimmt, am 27. vertagt werden.

Der englische Gesandte am Wiener Hofe, Lord Bloomfield, ist hier angekommen.

Italien.

König Victor Emanuel hat der Deputation, die ihm die Glückwünsche des Abgeordnetenhauses wegen der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Pia überbrachte, bemerkt, daß ihm nichts erfreulicher sei, als wenn die verschiedenen Staatsgewalten in vollkommener Eintracht mit einander wirkten. Zugleich wies er darauf hin, daß er noch immer die Ueberzeugung hege, Italiens Befreiung werde durch die Freiheit erfolgen. Diese Aeußerungen des Königs am Tage nach der Beschlagnahme der Blätter, welche Garibaldi's Reden brachten, sind sehr charakteristisch.

In italienischen Kreisen in Paris behauptet man mit großer Zuversicht, daß binnen wenigen Wochen Garibaldi sich einschiffen werde, um in Thessalien, Rumelien, in Griechenland und Serbien, wo alles zu seinem Empfang vorbereitet sei, eine Erhebung zu veranlassen. Es sind diese Gerüchte jedenfalls ein Beweis, welchen Werth die Italiener selbst auf die von ihrem Könige eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Rußland und eventuell Preußen legen.

Die officiöse Mailänder Perseveranza sieht sich trotz der im Parlamente vom Ministerpräsidenten Rattazzi aufgestellten Behauptungen zu dem Geständnisse genöthigt, daß das Brigantenthum im Neapolitanischen noch immer fortdauere. Die Nichtbewältigung desselben sucht sie mit militärischen und anderen Gründen zu erkären. Die Truppen seien zu Kämpfen genöthigt, ohne sich dabei jener militärischen Behelfe bedienen zu können, ohne welche auch der kleine Krieg nicht mit Erfolg geführt werden könne; die Landleute und Grundbesitzer seien mit den Briganten einverstanden und stellten denselben Proviant und Munition zu Gebote, wogegen nur eine militärische Repression ausreichend wirken könne. Ferner „sei der Brigantaggio gewissermaßen in Folge historischer Traditionen gefeiert im Lande" und der unvermögende „Galantuomo" ziehe es vor, auf diesem Wege und nicht auf dem der Arbeit seinen Lebensunterhalt zu gewinnen.

In Rom haben die Franzosen ihre Truppenmacht wiederholt entfalten müssen, um den Versuchen von Manifestationen entgegenzutreten; an mehreren Punkten sind Orsinibomben geworfen worden und die römische Polizei hat einige Individuen verhaftet.

Rußland.

Aus Petersburg, 14. Juli, schreibt man der „Vossischen Ztg.": „Baron v. Budberg wird nicht nach Paris gehen, sondern kehrt nach Petersburg zurück, wo er anstatt des Fürsten Alexander Gortschakow das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übernimmt. Der 65jährige Fürst Gortschakow fühlt sich bei den jetzigen schwierigen Zuständen zu alt und zu schwach. Seine diplomatische Carriere wird also mit der Anerkennung Italiens schließen. Der Fürst war 1854 Gesandter in Wien, 1856 bevollmächtigter Gesandter bei den Wiener und Pariser Conferenzen und am 15. April desselben Jahres erhielt er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die dreizehn Friedensvermittler in Twer, welche vor einigen Monaten wegen der Adresse in der Bauernfrage an den Kaiser verhaftet wurden, sind jetzt zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden.

Aus Warschau, 19. Juli, wird gemeldet: Der Staatsrath Ostrowski ist vom Kaiser zum Gouverneur von Radom ernannt worden. — Der Großfürst hat 19 Frauen, welche gelegentlich stattgefundener Manifestationen verwiesen waren, die Rückkehr nach Warschau gestattet.

Der „Danz. Z." wird geschrieben: Bereits vor längerer Zeit wurde in gut unterrichteten Kreisen Petersburgs davon gesprochen, daß das Ziel der Politik des Kaisers Alexander, Polen gegenüber, die administrative Selbständigkeit des alten Königreichs Polen wäre. Ueber die weitere Ausführung war man aber nicht unterrichtet. Jetzt indessen hört man, daß in Kowno ein russisches Zollamt errichtet werden soll, während die jetzt an der Grenze bestehenden russischen Zollkammern, z. B. zu Kibartz, Eydtkuhnen gegenüber, in polnische Zollämter verwandelt werden sollen. Es soll mithin selbst in Bezug auf die Zollverwaltung das Königreich Polen von Rußland getrennt und zwischen beiden die Zollschranke aufgerichtet werden, welche Kaiser Nikolaus beseitigte; aber man sieht daraus, daß die Grenze nur bis an die Memel geht, da das Großherzogthum Littauen nicht zum Königreich Polen gerechnet wird. Geht die administrative Selbständigkeit Polens so weit, daß seine Verwaltung in Tariffragen selbständig entscheiden kann, so wird ein oft wiederholter Wunsch des preußischen Handelsstandes unzweifelhaft erfüllt. Polen wird für den Importhandel ein offenes Hinterland der preußischen Seehäfen. Daß aber Polen auch die Entscheidung über die Tarifsätze bekommen soll, darauf deutet die Errichtung einer Zollgrenze zwischen Rußland und Polen wohl unzweifelhaft hin.

Zu den früheren Geheimschriften in Warschau ist jetzt wiederum eine neue unter dem Titel „Ruch" (die Bewegung) gekommen.

Wie der „Czas" gerüchtsweise meldet, stehen in der amtlichen Warschauer Welt wieder einige Aenderungen bevor. Herr Franz Węgleński soll zum Abtheilungschef im der Commission des Innern, Herr Alex. Kurtz in der Finanz-Commission bestimmt sein.

Amerika.

Der „Moniteur" vom 17. Juli enthält eine lange secessionsfreundliche Privatcorrespondenz aus Amerika, welche sich über den allgemeinen Plan der letzten großen militärischen Operationen der Generale des Südens mit großer Anerkennung ausspricht. Da diese Correspondenz aus einer competenten militärischen Feder herzurühren scheint, so theilen wir im Folgenden einen kurzen Auszug aus derselben mit. Im Eingang heißt es, daß die von den Generalen des Südens unternommene große strategische Bewegung, die mit der Schlacht bei Richmond geendigt, nun klarer hervortrete. Der secessionistische Generalstab habe nach dem Grundsatz gehandelt, daß man durch rasche Concentrationen Schlachten gewinne. Aber eine Concentration längs einer Front von 1500 Meilen sei keine Kleinigkeit, und dennoch habe sie mit bemerkenswerther Schnelligkeit von dem linken zum rechten Flügel stattgefunden. Vor drei Monaten sei die gegenseitige Stellung im Ganzen folgende gewesen: Auf dem linken Flügel Beauregard gegenüber der Armee von Halleck; im Centrum in den Gebirgen General Johnston gegenüber den vereinzelten Corps der Unionsgenerale Pope, Fremont und M'Dowell; anf dem rechten Flügel endlich der Südarmee gegenüber die große Armee Mac Clellan's. Sieht man von den vielen secundären Bewegungen und Treffen ab, so bestand, dem Moniteurcorrespondenten zufolge der große Plan der Generale des Südens darin, die Armee Beauregard's unvermerkt nach dem rechten Flügel zu bringen, gleichzeitig um den Feind zu beunruhigen, im Centrum eine Offensivdemonstration vorzunehmen und endlich mit vereinigten Streitkräften auf dem rechten Flügel die Armee M'Clellan's zu erdrücken. Dieser Plan wurde erfolgreich ausgeführt. Eines Tages, nach einem heftigen Zusammenstoß mit Halleck, war die Armee Beauregard's mit Sack und Pack verschwunden, und Halleck suchte wochenlang vergeblich nach ihr, während sie sich in Eilmärschen nach Richmond begab. Gleichzeitig erfüllte der rechte Flügel mit Erfolg seine Aufgabe, bis zur Ankunft Beauregard's Zeit zu gewinnen und dann das Programm zu erfüllen: in der Juli- oder Augustsonne in Masse gegen einen ermatteten und an Zahl schwächeren Gegner den Entscheidungskampf zu schlagen. Während also nach dem gegen Halleck geführten Schlag Beauregard längs der ganzen Schlachtfront dahineilte, zog sich der rechte Flügel langsam zurück, indem er M'Clellan stets durch die Aussicht auf eine Schlacht, die nie geschlagen wurde, aufzuhalten suchte. So bei Monassas, so bei Yorktown. Mit gleichem Erfolg erfüllte Johnston im Centrum seine Aufgabe, indem er durch seine raschen und kräftigen Operationen den Potomac und Washington bedrohen zu wollen schien und dadurch einzelne Truppencorps des Nordens an den Potomac zurückführte und die Absendung von Verstärkungen aus dem Norden für M'Clellan unterbrach, die dieser im Vorgefühl des bevorstehenden Schlages dringend verlangte. So kam es, daß er eine Schlacht gegen den doppelt überlegenen Feind liefern und verlieren mußte.

Aus Neuyork, 27. Juni meldet man eine furchtbare Katastrophe auf dem White River. Vor einigen Tagen wurden am White River in Arkansas, 80 Meilen stromaufwärts von seiner Mündung, zwei feindliche Redouten mit 3 und 7 Kanonen durch 4 Bundeskanonenboote bombardirt und dann durch ein Infanterieregiment, welches weiter unterhalb gelandet worden und in den unbeschützten Rücken der Redouten marschirt war, erstürmt. Der Sieg würde wohlfeil erlangt worden sein, wenn nicht auf dem Kanonenboot Mount City eine fürchterliche Katastrophe stattgefunden hätte. Eine feindliche Kugel drang durch eine offene Stückpforte in den Dampfbehälter des Bootes, und der rasch entweichende siedende Dampf füllte das ganze, wie eine Falle verschlossene Innere des Fahrzeuges an. Die Scenen, die nun stattfanden, spotten jeder Beschreibung. Außer Stande, aus dem überall, ausgenommen aus den Stückpforten, hermetisch verschlossenen Raum einen Ausweg zu finden, wurden drei Viertel der 182 Mann starken Besatzung auf das entsetzlichste abgebrüht und auf unerhört qualvolle Weise zu Tode gemartert. Nur einige 20 oder 30, die sich in nächster Nähe der Maschine befunden hatten, waren so glücklich gewesen, durch das unvermuthete Einathmen des glühend heißen Dampfes augenblicklich getödtet zu werden, die Anderen wurden buchstäblich zu Tode gesotten und hatten eine halbe Stunde oder länger Qualen zu ertragen, die jede Minute zu einem Jahrhundert machen mußten. Das Schrecklichste ist, daß, als einige 40 oder 50 der Halbverbrühten sich durch die Stückpforten hinausgedrängt hatten und durch Schwimmen ans Ufer oder nach den andern Booten zu retten suchten, die Rebellen nicht blos mit Kanonen auf die Unglücklichen schossen, sondern eigens Scharfschützen an das bewaldete Ufer hinabschickten, um aus nächster Nähe (der Fluß ist keine 150 Schritte breit) die mit dem Wasser ringenden Unglücklichen niederzuschießen. Auf diese Weise wurden einige zwanzig, die im Begriff standen, ihr Leben zu retten, ermordet. So revanchiren sich die von England gehätschelten Barbaren dafür, daß ihnen in der Wasserschlacht bei Memphis Hunderte von Ertrinkenden durch die Mannschaften der Bundeskanonenboote mit einiger Lebensgefahr gerettet wurden! Wenige Minuten darauf stürmte das Infanterieregiment in die Redoute ein. Die Rebellen, wohl ahnend, daß sie durch ihre gräuliche Schandthat allen Anspruch auf Pardon verscherzt hätten, wehrten sich tapfer, doch ohne Erfolg. Sie verloren gegen 150 Mann, fast sämmlich (bis auf 20 oder 30 Mann) Todte; die eigentlichen Mörder aber, die am Ufer entlang aufgestellten Scharfschützen entkamen während des Handgemenges in der Redoute durch den Wald. Es ist in Folge dieser Vorgänge die Verbindung zwischen Memphis und dem Curtis'schen Bundesarmeecorps in Arkansas hergestellt und dieser Staat im Wesentlichen erobert. Dem Vernehmen nach sind bereits der Gouverneur und die anderen Rebellenbehörden aus Little Rock entflohen.

Der Graf von Paris und der Herzog von Chartres haben, wie die neueste amerikanische Post meldete, ihre Stellen im Stabe M'Clellans aufgegeben und kehren nach Europa heim. Um die Glossen zum Schweigen zu bringen, welche über diesen, gerade jetzt gethanen Schritt der beiden Prinzen laut werden, schreibt „ein Freund der Familie Orleans" folgendes an die Herausgeber der namhaftesten englischen Blätter: „Graf von Paris und der Herzog von Chartres hatten niemals die Absicht gehabt oder geäußert, in der föderalistischen Armee bis zu Ende des Krieges zu dienen. Im Gegentheile war es den föderalistischen Behörden wohl bekannt, daß deren Anwesenheit beim Heere von beschränkter Dauer sein werde. Sie hatten ihre Dienstzeit verlängert, um an den Operationen gegen Richmond theilzunehmen, in denen sie sich bekanntlich durch Muth und Thätigkeit auf bemerkenswerthe Weise hervorthaten. Noch bevor M'Clellan sich zurückzog oder zurückgeschlagen worden war, hatten sie ihre Vorbereitungen zur Abreise vom Heere getroffen und von ihren tapfern Waffengefährten Abschied genommen; doch erst nachdem die Armee ihre gedeckte Stellung am James-River erreicht hatte, führten sie den lange beschlossenen Plan aus, der nicht länger hinausgeschoben werden durfte, da der Herzog von Chartres am Fieber darniederlag. Dies die nackten Tatsachen, so weit sie hier bekannt sind. Es liegt nichts in ihnen, was den unfreundlichen Glossen über die Rückkehr der jungen Prinzen als Rechtfertigung dienen könnte.

Asien.

Aus Saigun, 27. Mai, wird dem Monde über den Aufstand, welcher in Tunkin gegen den Kaiser Tu-Duc ausgebrochen ist, Folgendes geschrieben: „Der Präsident von Tunkin, der die Hauptsache der Nachgiebigkeit Tu-Duc's gegen die Franzosen ist, ist ein Christ, ein junger 25jähriger Mann aus der alten Königsfamilie der Le's. Mehrere Europäer haben ihn in China kennen gelernt, wohin er sich vor einigen Jahren geflüchtet hatte, weil ein Preis auf seinen Kopf gesetzt worden war. Man rühmt ihn sehr. Bereits sind drei Provinzen in seine Hände gefallen. Seine Armee besteht aus 25- bis 30,000 Mann, worunter 2—3000 Christen. Er hält die strengste Mannszucht in seiner Armee; Plünderung und Glücksspiele sind verboten; selbst übel berüchtigte Frauenspersonen, welche der Armee nachziehen, werden strenge bestraft. Ueberall führt er den katholischen Cultus ein." Der Correspondent des Monde wirft dann die Frage auf, ob Tu-Duc nicht die Conferenzen nur zum Schein angeknüpft habe, um inzwischen ungestört seine sämmtlichen Streitkräfte nach Tunkin werfen zu können. Jedenfalls möge Frankreich den Prätendenten auf den Thron von Tunkin nicht der blutgierigen und Frankreich so feindseligen Dynastie in Hue aufopfern.

---

gewinnen lassen. Einige Stücke daraus gewebten Zeuges wurden kürzlich dem Kaiser vorgelegt. Sie sollen glatt, fein und noch dauerhafter als Baumwolle sein, und 50 bis 60 pCt. wohlfeiler zu stehen kommen. Die Pflanze soll in Afrika, sowie in Nord- und Südamerika häufig vorkommen und sehr geeignet zum Anbau in Algerien sein.

** Ein belgischer Chemiker hat, wie die „Union de Charleroi" versichert, eine Metallmischung erfunden, die an das Problem des Goldmachens mahnt, falls — sie sich bewährt. Seine Kompositionen sollen dem Gold und dem Silber täuschend ähnlich sehen, in Berührung mit der atmosphärischen Luft nicht oxydiren, sehr hämmerbar und doch hart genug sein, um die ihnen gegebene Form zu behalten. Das Kilogramm dieser Mischungen kostet nicht mehr als 15 Fr.

** (Ein Komet am Bühnenhimmel.) In Kopenhagen ist ein neuer Tenorist, Nyrop, aufgetaucht, der als Sänger und Schauspieler das höchste Aufsehen erregt, von dem gebildeten Publicum gefeiert und von den dänischen Poeten besungen wird. Nyrop, ein Bauer aus einem seeländischen Fischerdorfe, wurde von seinem musikalischen Talent getrieben, in der Hauptstadt Hautboist zu werden, dann zum Theater zu gehen, und giebt jetzt nach zweijährigen Studien den Masaniello in einer künstlerischen Vollendung, die Enthusiasmus erregt.

** Bei der eisernen Brittaniabrücke ist eine ständige Truppe von 15 Personen angestellt, welche unausgesetzt dieselbe mit Oelfarbe anzustreichen, bez. die alte Oelfarbe abzukratzen hat. Die 15 Mann gebrauchen, um diese Arbeit einmal zu vollenden, 5 Jahre Zeit, und sobald sie damit zu Ende sind, fangen sie vorn wieder an, damit der Ueberzug stets in solchem Stande sei, um das Eisen vor Rost zu schützen.

** Neben ihrem Bürgerkriege haben die Nordamerikaner noch einen andern Krieg begonnen, in welchem ihnen ganz Europa zur Seite stehen sollte, einen Krieg gegen — die Crinolinen. Sie haben dieselben mit einer Steuer belegt, was sie zwar nicht ausrotten, aber hoffentlich doch vermindern wird.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 22. Juli.

† Sonntags gab es im Theater wieder ein Novität, Raimund's unvergängliches „Mädchen aus der Feenwelt," Novität, weil mit Bipartirung der Hauptrolle. Während H. L. Nowakowski jun. den übermüthigen Millionär gab, wurde der Bauer durch Herrn Director J. N. Nowakowski vertreten, der statt „ein' Aschen" für jeden socialen Defect Ruthen feil hatte. So oft der valente Mime in einer Rolle auftreten soll, heißt es im Publikum, dies sei sein bester Part und nicht mit Unrecht, denn ihm sind omnes partes meliores. Unter endlosem Beifall geißelte der Besenbinder mit seinen „miotełki," und in immer witzigeren Couplets die schwachen Seiten der Gesellschaft, in einer Maske, um deren Erfindung ihn Hogarth zu beneiden hätte. Und wieder in der anstrengenden Rolle des Molière'schen Harpagon (poln. Chapski) hat er nicht einmal diese nöthig, um die Zuschauer hinzureißen. Wenn er, fast in alltäglichem Kleid und ohne künstliches Zubehör allein durch unvergleichliche Mimik wirkend, in der Verzweiflungsscene in's Parterre hineinruft: „Ihr alle seid Diebe, der da hat meinen Schatz!" vergißt man vor Entsetzen das Lachen und hält unwillkürlich Rechnung mit seinem Gewissen, weiß es sich auch noch so rein. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft unterstützen wacker ihren Nestor. Ihrem trefflichem Spiel allein verdankt mitunter ein Bühnstück die günstige Aufnahme, wie neuerdings das anspruchsvolle französische Machwerk Dumanoir's „les femmes terribles," in welchem besonders Frl. Targowska als reizend schreckliche Frau trotz oder eben wegen ihrer Klatschsucht die Klatscher auf ihre Seite brachte. Der Dramaturg scheint sich bemüht zu haben, in dem Stück die Maxime seines großen Landmannes zu illustriren: „Une femme c'est un être humain qui s'habille, babille et se déshabille." Heute die berühmtesten der Rollen der beiden Directoren, Herren Nowakowski und Smochowski, in Fredro's „Zemsta."

Die Professoren der Lemberger Universität HH. Małecki und Zielonacki, erhielten dem Lemb. Corr. des „Czas" zufolge, einen wiederholten Ruf nach Warschau zur Uebernahme von Kathedern an der dortigen Hochschule. Soviel dem Correspondenten bekannt, haben beide abschlägig geantwortet. Das Comité zur Restaurirung der Żółkiewer Pfarrkirche hat drei der kleineren Gemälde zur Renovirung dem H. Rodziewicz anvertraut, den Kraszewski als einen der besten jetzt lebenden Maler im Restaurirungsfach besonders anempfohlen, drei andere dem H. Holewicz aus Krakau, bekannt durch die frühere ausgezeichnete Ausführung von Restaurirungsarbeiten in der Villanover Gallerie, zwei andere endlich dem Maler Hrn. Karczmarski in Lemberg. Die Renovirung der vier großen Hauptgemälde soll später erst demjenigen der erwähnten Künstler anvertraut werden, der die ihm übergegebene Arbeit am besten vollführt. Das Schiff der Kirche vor dem Hochaltar soll ein Fußboden aus schwarz-weißem Dębnik-Marmor zieren, um dessen willen die Direction der Galizischen Eisenbahn um Befreiung der dieserhalb aus Dębnik zu holenden Marmorplatten von den Transportkosten angegangen worden. Vergangenen Sonntag fand in Lemberg im Saale des Ossoliński'schen Instituts die Jahressitzung der Mitglieder des Drucker-Vereins statt. Er besitzt einen eisernen Fonds von 5000 fl. ö. W., der Wittwen- und Waisenfonds beträgt 3000 fl. Es wurde eine Emeritur von 12 fl. monatlich für die altersschwachen Mitglieder beschlossen. Zur Unterstützung der Wittwen gehen jährlich von dem bezüglichen Fonds die Zinsen in gleicher Quantität ab, deren Höhe also von der Zahl der Procente und der Hilfsbedürftigen abhängt. Beide genannten Fonds wachsen mit jedem Jahre. Die Beiträge sind wöchentlich außer anderen zufälligen Einflüssen. Die vater- und mutterlosen Waisen erhalten Unterstützungen bis zum 14. Lebensjahre.

* Die Zahl der Kurgäste in Szczawnica betrug am 51. Juli l. J. 372 Familien mit 586 Personen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 17. Juli. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	87 — 90	84	78 — 81
Gelber „	87 — 89	84	76 — 81
Roggen	65 — 66	63	59 — 61
Gerste	44 — 45	43	40 — 41
Hafer	27 — 30	26	24 — 25
Erbsen	53 — 55	52	48 — 50
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	239 —	224 —	195
Sommerraps	— —	—	— —

Tarnów, 15. Juli. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österreich. Währung): Ein Metzen Weizen 4.75 — Roggen 2.97 — Gerste 1 85 — Hafer 1.40 — Erbsen 3.— — Bohnen 2.50 — Hirse 1.80 — Buchweizen 2.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.20 — 1 Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Futterklee 1.58 — Der Zentner Heu 1.50 — Ein Zentner Stroh —.70.

Wien, 21. Juli. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 82.20 Geld, 82.30 Waare, mit April-Coup. 82 40 Geld, 82.50 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 91.20 Geld, 91.40 Waare, zu 100 fl. 92.90 G., 93 — W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 70.75 G., 71.15 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 799 G., 800 W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 213.90 G., 214.10 W. — der Kaiser Ferdinand Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1962 G., 1963 W. — der Galiz-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. C.-Mze. mit Einzahlung 226.— G., 226.— W. — Wechsel (auf 3 Monate): Frankfurt a. M., für 00 Gulden südd. W. 106.40 G., 106.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 126 50 G. 126.50 W. — K. Münzdukaten 6.01 G., 6.02 W. — Kronen 17.30 G., 17.45 W. — Napoleond'or 10.10 G., 10.12 W. — Russ. Imperiale 10.35 G., 10.38 W. — Vereinsthaler 1.86 G., 1.86½ W. — Silber 124.— G., 124.50 W.

Krakauer Cours am 20. Juli. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 109 verlangt, fl. p. 107 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 370 verlangt, 364 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 80⅓ verlangt 79⅓ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 124 verlangt, 123 bez. — Russische Imperials fl. 10.40 verlangt, fl. 10.26 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.15 verlangt, 10.00 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.94 verlangt, 5.86 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.02 verlangt, 5.94 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101 verl., 100¼ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung 79¾ verl, 78¾ bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münze fl. 83¾ verlangt, 8 ¾ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 72⅓ verl., 71½ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82 verlangt, 81½ bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 228 verl, 226 bezahlt.

Lottoziehung in Lemberg vom 19. Juli.

26. 14. 36. 82. 54.

Die nächsten Ziehungen am 30. Juli und 9. August 1862.

Neueste Nachrichten.

Wien, 21. Juli. Se. Majestät der Kaiser sind heute früh 10 Uhr mit dem Schnellzuge aus Possenhofen hieher zurückgekehrt.

In dem Befinden Ihrer Majestät der Kaiserin ist eine höchst erfreuliche fortschreitende Besserung nicht zu verkennen und indem Allerhöchstdieselben zunächst in Possenhofen die in Kissingen begonnene Kur fortsetzen und deren Nachwirkung durch die nöthige Ruhe unterstützen, ist aller Grund zu der Hoffnung vorhanden, daß wir Ihre Majestät unsere Kaiserin schon nach einigen Wochen wieder innerhalb der österreichischen Grenzen begrüßen können.

London, 21. Juli. Aus New-York eingelangte Nachrichten vom 10. d. M. melden: Im Congreß ist der Antrag auf Organisirung der Miliz ohne Rücksicht auf Race und Farbe eingebracht worden. General M'Clellan wurde durch die Armee Burnside's verstärkt. Präsident Lincoln hat die Armee M'Clellans besucht und hatte eine Zusammenkunft mit Burnside.

Paris, 19. Juli. Concha kommt als spanischer Gesandte nach Paris.

Der „Perseveranza" wird aus Neapel gemeldet: Am 18. Juli begann vor dem Assisenhofe der Proceß gegen 10 wegen einer Verschwörung angeklagte Personen, unter welchen sich Monsignor Unatiempo, de Christen und Caracciolo befinden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

N. 838. Obwieszczenie. (3936. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Żabnie podaje do publicznéj wiadomości, iż na skutek podania Jana i Maryanny Kosmanów odbywać się będzie celem zaspokojenia pretensyi zła. 110 tudzież kosztów sądowych ugodą sądową z dnia 15 stycznia 1862 l. 74 od masy Salomei Rechowicz przyznanéj, przymusowa sprzedaż realności w Żabnie pod l. 39 położonéj protokułem zajęcia i oszacowania z dnia 26 marca 1862 objętéj na zła. 120 oszacowanéj, a składającéj się z domu drewnianego niezupełnie wybudowanego wraz z placem, w trzech terminach t. j. na dniu 11, 20 i 28 sierpnia 1862 zawsze o godzinie 10éj zrana w c. k. sądzie tutejszym pod następującemi warunkami:

1. Ceną wywołania będzie suma szacunkowa zła. 120 wynosząca, niżéj któréj realność ta nie na pierwszych dwóch, lecz dopiero w 3 terminie sprzedaną zostanie.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć dziesiątą część wartości szacunkowéj t. j. zła. 12 w gotowiźnie do rąk komisyi licytacyjnej, jako wadyum które mu w cenę kupna sprzedaży wliczoném zostanie.
3. Nabywca obowiązany będzie całą cenę kupna w przeciągu dni 30 od wręczenia uchwały sądowéj przyjmującéj akt licytacyjny do sądowéj wiadomości, do sądu złożyć, poczem w posiadanie nabytéj realności wprowadzony i dekret dziedzictwa wydany mu zostanie. Należytość prawną od przeniesienia własności przypadającą kupiciel z własnego opłacić będzie winien.
4. Gdyby kupiciel któremu warunkowi zadosyć nie uczynił, naówczas na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisze się relicytacyę sprzeda realność tę na jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj, obok czego tenże za wszelką szkodę i koszta wynikłe nietylko złożonym zakładem ale i majątkiem własnym staje się odpowiedzialnym.
5. Nabywca od dnia objęcia w posiadanie realności kupionéj przypadające z téj c. k. podatki monarchiczne niemniéj ciężary gruntowe i gminne sam opłacać winien.
6. Wolno jest chęć kupna mającym akt detaxacyjny i warunki nabycia w sądzie tutejszym przejrzeć lub podnieść w odpisach, niemniéj o stanie realności téj, która w braku ksiąg gruntowéj hypoteki nie posiada, naocznie na miejscu się przekonać i o przypadającéj należytości podatkowéj w ces. k. Urzędzie podatkowym wiadomości zasięgnąć.

O czém strony interesowane, jakoto: Jan i Maryanna Kossmanowie tudzież Dominik Szułakiewicz jako kurator massy Salomei Rechowicz się zawiadamia.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Żabno, dnia 27 czerwca 1862.

N. 1251. Edykt. (3937. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy w Krzeszowicach podaje niniejszym Janowi Molikiewiczowi z Paczołtowic do wiadomości, że na dniu 7 lutego 1857 r. jego ojciec Majcher Molikiewicz, gospodarz pod l. 59 w Paczołtowicach, bez testamentu zmarł.

Ponieważ miejsce pobytu Jana Molikiewicza jest niewiadomem, przeto c. k. sąd wzywa tegoż aby w przeciągu roku do sądu się zgłosił i swe oświadczenie do spadku wniósł, gdyż inaczéj spadek ten ze spadkobiercami, którzy się do spadku zgłosili i kuratorem dla nieobecnego ustanowionym w osobie Marcina Goj wójta gminy Paczołtowice przeprowadzonym będzie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Krzeszowice, dnia 18 czerwca 1862.

N. 2371. S. I. Kundmachung. (3949. 3)

Von Seite der k. k. Kreisbehörde in Krakau wird im Grunde Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Juni 1862 Z. 11638 zur allgemeinem Kenntniß gebracht, daß Behufs der Bemessung einer Vorschreibung der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1863 die **Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekenntnisse** von sämmtlichen Häusern und anderen der Hauszinssteuer unterliegenden Objekten, als: Fleischbänken, Schlachthäusern, Badeanstalten, Fabriken, Bräuhäusern, Werkstätten, Mühlen, Niederlagen, Magazinen usw., sowie von den in Gebäuden oder um die Gebäude angebrachten Verschleißbuden und Ständen, von Stallungen, Schuppen, Wagenremiesen, endlich von Hofräumen, wenn sie einen Zins abwerfen, in der Stadt Krakau und deren Vorstädten durch die Hauseigenthümer oder durch ihre Bevollmächtigten, Stellvertreter sogleich zu verfassen und längstens bis Ende Juli l. J. bei der k. k. Kreisbehörde (Ringplatz Nr. 28 im ersten Stock im rückwärtigen Hofgebäude) bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zu überreichen sind.

Die zur Fassionirung erforderlichen Drucksorten werden für die Hausbesitzer im Wege des Magistrats unentgeltlich zugestellt.

In Betreff der Verfassung der Hausbeschreibungen und der Zinsertragsbekenntnisse wird auf die von dem hierbestandenen Administrationsrathe unterm 10. März 1852 Z. 3306 bekannt gemachte Belehrung für die Hauseigenthümer vom 20. Juni 1820, sowie auf die h. ä. jährlichen Kundmachungen hingewiesen, und hiebei noch insbesondere erinnert, daß die einzelnen Bestandtheile der Häuser mit haltbar befestigten fortlaufenden Zahlen im Einklange mit der Hausbeschreibung kennbar leserlich bezeichnet werden sollen.

Da übrigens nach den bestehenden Vorschriften der Bemessung der Hauszinssteuer für das folgende Jahr der wirkliche oder mögliche Zinsertrag des nächst vorhergehenden Zinsjahres, daher dem Steuerausmaße pro 1863 zur Basis zu dienen hat, so ist in den zu überreichenden Fassionen für das Verwaltungsjahr 1863, der vom 1. October 1861 bis Ende September 1862 faktisch bezogene oder im Vergleichswege angenommene Zins, sowohl nach den einzelnen Quartalsperioden als auch mit den für das ganze Jahr entfallenden Summen für jede vermiethete oder auf andere Art benutzte Wohnung oder einen einzelnen Hausbestandtheil gewissenhaft anzugeben, die Angabe über die Höhe des Zinsertrages sind von jeder Miethpartei besonders u. z. wie dieß die betreffende Rubrik der Fassionsblanquette andeutet, durch Ansetzung des gezahlten Zinses mit Buchstaben und durch Fertigung eigenhändig zu bestätigen.

Auf dem Zinsertragsbekenntnisse sind die neuen und alten Hausnummern in der Art anzusetzen, wie sie auf den Nummerntafeln angeführt erscheinen.

Bei dem Umstande ferner, als die Zinse oder Zinswerthe stets ohne Rücksicht auf das allfällige Leerstehen der Localitäten fatirt werden müssen, weil für die Zeit des Leerstehens der mit einem Zinsertrage einbekannten Wohnungen die Zinssteuerabschreibung im abgesonderten Wege in Folge zeitgerecht geschehener Leerstehungsanmeldungen erfolgt, findet man abermals die Hausbesitzer in ihrem eigenen Interesse aufmerksam zu machen, daß sie das Leerstehen binnen 14 Tagen vom Tage der Räumung der Wohnung an gerechnet, mittelst einer ungestempelten Eingabe und ebenso auch das erfolgte Wiedervermiethen oder die anderweitige Benutzung der leergestandenen Bestandtheile binnen 14 Tagen anzuzeigen haben, weil verspätete Leerstehungsanzeigen ein Zinssteuernachlaß nur vom Tage der überreichten Anzeige, wenn aber die Leerstehungs- oder Wiedervermiethungs-Anzeige ganz unterlassen worden ist, ein Nachlaß an der Zinssteuer gar nicht bewilligt werden wird.

Endlich wird erinnert, daß, wenn die Hauseigenthümer die Zinsertrags-Fassionen nicht selbst verfassen und unterfertigen, sondern dieselben durch Jemanden anderen verfassen und unterfertigen lassen, der Vertreter des zur Vorlegung der Fassion Verpflichteten zu deren Verfassung, Fertigung und Vorlegung eigens ermächtigt sein, und die schriftliche besondere Vollmacht der Fassion beilegen muß, widrigens diese zurückgewiesen werden wird.

Krakau, am 11. Juli 1862.

N. 2371. Obwieszczenie.

C. K. Władza obwodowa w Krakowie w skutek rozporządzenia Wysokiéj c. k. Dyrekcyi Krajowéj Skarbu z dnia 25 czerwca 1862 r. L. 11638 podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż w celu wymierzenia i przypisania podatku czynszowo-domowego na rok administracyjny 1863 w mieście Krakowie i jego przedmieściach, opisy domów i fassye dochodu czynszowego z domów mieszkalnych, i innych podatkowi czynszowo-domowemu podlegających przedmiotów jako to: z jatek, rzezarń, łazienek, fabryk, browarów, warsztatów, młynów, składów, magazynów i t. p., niemniéj z bud do sprzedawania w domach lub przy takowych umieszczonych i z miejsc do sprzedaży przeznaczonych, ze stajen, szop, wozowni, i nakoniec z podworców czynsz przynoszących, przez właścicieli, lub ich upoważnionych zastępców, bezzwłocznie sporządzone i najdaléj do ostatniego lipca r. b. c. k. władzy Obwodowéj (w Głównym Rynku pod Nr. 28 na piérwszém piętrze w Oficynie) pod uniknieniem prawnych środków zmuszających przedłożone być mają.

Drukowane blankiety na fassye będą właścicielom domów przez tutejszy magistrat bezpłatnie doręczone. Co do sposobu ułożenia opisów domów i fassyi dochodu czynszowego wskazuje się na instrukcyę dla właścicieli domów pod dniem 20go czerwca 1820 r. wydaną, a przez byłą c. k. Radę Administracyjną Krakowską pod dniem 10go Marca 1852 r. do L. 3306 ogłoszoną, tudzież na tutejsze coroczne obwieszczenia, a przytém robi się właścicieli domów na to uważnymi, aby pojedyncze części domów wyraźnie i czytelnie liczbami liczącemi dobrze przymocowanemi zgodnie z opisem domu oznaczone były.

Ponieważ według przepisów istniejących czynsze w ubiegłym roku czynszowym pobierane lub możebne za podstawę do opodatkowania na rok następujący administracyjny służyć mają, a zatém do wymierzenia podatku na rok 1863 czynsze z roku 1862, przeto w fassyach na rok administracyjny 1863 złożyć się mających, sumiennie podać się należy, dochód czynszowy istotny lub możebny za czas od 1go października 1861 r. do ostatniego września 1862 r. pobierany, a to nie tylko w kwotach kwartalnych lecz także w kwocie na cały rok przypadający, tak z każdego przez wynajęcie lub w inny sposób użytkowanego pomieszkania, jak z pojedynczych części domu. Podaną ilość dochodu czynszowego każda strona najmująca własnoręcznym podpisem ztwierdzić powinna, a to jak odpowiednia rubryka blankietów na fassyi wskazuje, przez oznaczenie płaconego czynszu literami.

Na fassyach mają być nowe i dawniejsze numera domów umieszczone, tak jak są na tabliczkach wyrażone.

Gdy zaś czynsze lub wartość czynszowa bez względu na opróżnienie mieszkań podane być winny, albowiem strącenie z podatku za czas opróżnienia lokalu, w skutek doniesień we właściwym czasie uczynionych osobno następuje, a zatém zwraca się uwagę właścicieli domów w własnym ich interesie, aby opróżnienia mieszkań w ciągu dni czternastu od dnia opróżnienia mieszkania rachując, jak niemniéj o nowym wynajęciu mieszkania opróżnionego lub zajęcia onegoż na własny użytek w ciągu dni czternastu podaniem bezstęplowym donosili, albowiem gdy doniesienie o opróżnieniu za późno uczynionem będzie, odpisanie podatku czynszowego tylko od dnia wniesionego podania nastąpi, jeżeli zaś doniesienie o opróżnieniu lub wynajęciu albo innym użytku całkiem zaniedbanym zostanie, potrącenie podatku czynszowego wcale miejsca mieć nie będzie.

W końcu zawiadamia się, że jeżeli właściciel domu do spisania i podpisania fassyi kogo innego upoważnia, upoważniony plenipotencyę pisemną do fassyi załączyć powinien, inaczéj bowiem fassya odrzuconą zostanie, i przyjętą nie będzie.

Kraków dnia 11 lipca 1862 r.

N. 2156. Obwieszczenie (3978. 1-3)

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowym targu do wiadomości się podaje, że celem pokrycia pretensyi Anny z Fąfrowiczów Skibińskiéj w kwocie 140 zła. 35 c. z przynależytościami odbędzie się w tym sądzie na dniu 11 i 25 sierpnia 1862 o godzinie 10éj przedpołudniem, publiczna licytacya ruchomości, mianowicie bydła Jędrzejowi Fąfrowiczowi zajętego, do któréj chęć licytowania mających się wzywa, z tym dodatkiem, że takowe najwięcéj ofiarującemu za gotowe pieniądze na 1. terminie tylko nad lub za cenę szacunkową, a na 2gim nawet niżéj téjże wydaném będzie.

Nowytarg, dnia 7 lipca 1862.

Kundmachung. (3973. 1-3)

Die kais. königl.  privil. galizische

CARL LUDWIG-BAHN

beabsichtiget die nächst Tarnów befindliche **Jochbrücke über die Biała** durch eine

stabile Brücke mit Eisen-Construction

zu ersetzen und die Herstellung der **Maurer-, Steinmetz- und Zimmermanns-Arbeiten dann sonstigen Nebenarbeiten,** welche zusammen mit einem approximativen Kostenbetrage von **45,678 fl. 81 kr.** ö. W. veranschlagt sind, an einen geeigneten Bau-Unternehmer im Offertwege zu übergeben.

Es werden daher Unternehmungslustige eingeladen, ihre Offerte zur Herstellung dieser Arbeiten

bis längstens 5. August l. J.

bei der Centralleitung der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wien, (Stadt, Heidenschuß, im Gebäude der Creditanstalt) einzusenden denselben jedoch die Erklärung beizufügen, daß sie die Preis-Tabelle, Pläne, Kostenüberschläge und Bedingnisse, welche im Bureau der 1. Ingenier-Section zu Krakau erliegen, eingesehen und unterfertiget haben.

Die Nachlässe von den Einheitspreisen müssen ferner im Procenten deutlich ausgedrückt und dem Anbote ein **Vadium von 2300 fl. ö. W.** in Barem oder in Börsenmäßigen Effecten, oder aber ein Erlagschein unserer Sammlungskassa in Krakau beigeschlossen sein.

Wien, am 3. Juli 1862.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
21	2	329" 20	+ 18·0	39	West	stark	heiter mit Wolken	Nachmittags Regen 1‴ 77	+ 11·7	+ 20·5
	10	329 92	+ 10·6	87	"	"	heiter			
22	6	331 45	+ 9·8	71	"	"	Trüb			

Wiener - Börse - Bericht

vom 19. Juli.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.90	66.–
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.20	82.30
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.80	70.90
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.50	63.–
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	125.50	126.–
„ 1854 für 100 fl.	90.50	90.75
„ 1860 für 100 fl.	92.80	93 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.–

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Niede. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	86.50	87 —
von Mähren zu 5% für 100 fl.	90.50	91.–
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.–
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	95.—	96.–
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.50	88.0
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	72.25	72.50
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	71.—	71.25
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	72.50	73.–
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.20
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.25	70.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	800.—	802.–
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	213.40	213.60
Nieder. öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	642.—	645.–
der Kais.-Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1956	1958
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	247.—	247.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	157.75	158.–
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	123.—	123.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.–
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl. (90%) Einz.	281 —	282 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	226 25	226 50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	423 —	425.–
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228.—	230.–
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	396 —	398.–
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	390.—	395.–

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.25
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	101. –	101.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.–
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.—	86.20
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	79 —	80 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	130.50	130.80
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95 —	95.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	121.—	122.–
„ „ 50 „	54.-	54.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36 75	37 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95.50	96 —
Salm zu 40 „	37.—	37 50
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	36.75	37.–
St. Genois zu 40 „	38 25	38 75
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.–
Waldstein zu 20 „	22.—	22 25
Keglevich zu 10 „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106.25	106.40
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.40	106.60
Hamburg, für 100 M. B. 4%	94.15	94.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126 50	126 60
Paris, für 100 Franks 3½%	50 —	50 10

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 03	— —	6 02	6 03
„ vollw. Dukaten	— —	— —	6 02	6 03
Krone	— —	— —	17 35	17 40
20Frankstück	— —	— —	10 12	10 14
Russische Imperiale	— —	— —	10 37	10 40
Silber	— —	— —	124 25	124 7·

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. Mai 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt., 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 30 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 1871 Abth. 5. **Kundmachung.** (3954. 3)

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang d r Monarchie, dann nach **Mainz, Ulm** und **Rastadt** für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 wird zu Folge Erlasses des k. k. h. Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1862 Abth. 13 Nr. 2062 hiermit eine Offerts-Verhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen übernommen werden kann, sind folgende:

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarial-Gütern aller Art, in dem Zeitr.ume vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 von und zu den nachbekannten Stationen, als:

A. Im Inlande.

a) Von und zu den Monturs-Commissionen in Stokkerau, Prag, Brünn, Altofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycze;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Commanden in Wien, nebst Filialen in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlsstadt nebst dessen Filialen Czettin, Essegg, Brood, Gradiska, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt und Bergstadtl, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Lemberg nebst dessen Filiale zu Krakau, in Ofen nebst dessen Filialien zu Komorn, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialien zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialien zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und dem Feuergewehr-Zeugsartillerie-Commando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugsartillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Commando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschäl- und Remontirungs-Commanden zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyże, Stuhlweißenburg, Großwardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;

g) zu den Gestüten in Mezőhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach;

h) von und zu den Pionir-Zeugsdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;

i) von dem Hauptmedikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleinern Medikamenten-Depots, und Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen; desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastadt.

2. Auf Früchten- und Natural-Transporte überhaupt erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirke in den andern oder **aus einem Kronlande** in das andere stattfinden.

Hiebei steht es jedoch den **Verpflegs-Magazinen** oder den **Landes-General-Commanden, mit Rücksicht** auf den eingeführten Naturalien-Beischaffungs-Modus, frei, eingekaufte Naturalien auch durch andere Vecturanten, transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlöhne billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Contracts-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst, gleichzeitig zu contrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4 Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff-Fahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatze 1. bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güter-Sendungen pr. Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen, und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbothe über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und je nachdem der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande pr. Achse mittelst Zugvieh bewirkt werden wird, den Preis eines Zollzentners, und zwar bei Ersterem für die ganze Wegesstrecke, bei Letzteren pr. Meile, und rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stationen und Dampfschifffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelde zu enthalten.

Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

8. Da die zu verfrachtenden Güter entweder gefährliche, voluminöse oder nicht gefährliche Güter sind, so werden die Preisanbothe auch eines Theils für gefährliche oder voluminöse, anderntheils für nicht gefährliche Sendungen zu stellen sein.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Beiwägen beigestellt werden, daher auch für letzterer die Preisanbote zu stellen sind.

10. Dort wo es nothwendig ist und Locofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis

a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vadium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, u. z.:

Für Nieder- und Oberösterreich . .	800 fl.
„ Salzburg	400 fl.
„ Steiermark	400 fl.
„ Tirol	400 fl.
„ Böhmen	1000 fl.
„ Mähren	500 fl.
„ Schlesien	400 fl.
„ Venetien	1000 fl.
„ Kärnthen, Krain u. Küstenland	1000 fl.
„ Ungarn	1000 fl.
„ Siebenbürgen	500 fl.
„ Galizien und die Bukowina .	1000 fl.
„ Banat u. serbische Woiwodschaft	500 fl.
„ Kroatien und Slavonien . .	500 fl.
„ Dalmatien	500 fl. ö. W.

13. Das erlegte Vadium wird jenen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt werden, sogleich zurückgestellt, bei bewilligten Anbothen jedoch hat der Offerent als Ersteher das Vadium binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Caution zu Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Erstehers zu dienen.

14. Sowohl das Vadium als die Caution kann entweder im baren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen **erlegt werden, welch' letztere nach dem Börsencurse** des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, **keinesfalls** über dem Nennwerthe angenommen werden.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vadium noch als Caution angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen in der Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittbefugnisses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts, Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren 2c. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegs-Ministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militärärars assecurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste R oute entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Während des Transportes haftet für das vollkommen und wohlverpackt übernommene Aerarialgut im Allgemeinen der Kontrahent, welcher alle Mauth- und derlei Auslagen zu bestreiten hat, in der Art, daß er die wohlverschlossenen und plombirten Colli, Ballen, Kisten, in dem auf dem Ladscheine angesetzte Sporcogewichte, und nach der daselbst angemerkten Anzahl äußerlich unbeschädigt und vor jedem abwendbaren Einflusse der Elemente geschützt, sonach in gleicher Eigenschaft, wie solche bei der Uebernahme vorhanden war, abzuliefern verpflichtet ist.

23. Geht das zur Verfrachtung übernommene militärärarische Gut durch Verschulden des Kontrahenten oder seiner Leute, ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so haftet der Kontrahent für den dem Militärärar zugefügten Schaden mit seiner Caution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und so wie das Factum des eingetretenen Schadens commissionell unter Beiziehung zweier unbedenklicher, sachverständiger Zeugen und des Frachtunternehmers oder dessen Bevollmächtigten sogleich bei der Abgabe des Frachtgutes, oder je nach Umständen an Ort und Stelle der stattgefundenen Beschädigung zu erheben ist, hat die auf Grund dieser Thatbestandeserhebung von der Militärrechnungs-Controllsbehörde (Militär-Buchhaltung) verfaßte oder richtig gestellte Schadenberechnung als öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde zu gelten, und der Kontrahent ohne irgend eine Einwendung die hiernach entfallende Schadenersatz-Summe als liquid anzuerkennen.

In letzterer Beziehung werden jedoch, wenn der Kontrahent sich nach dem commissionellen Befunde über die Größe des Schadens nicht einverstanden erklärt, die betreffenden Militärbehörden ermächtigt, sogleich auch eine gerichtliche Schätzung des Schadens veranlassen zu dürfen, um die ärarischen Ersatzansprüche weiters gerichtsordnungsmäßig verfolgen zu können.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementareinflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assecurirung des Frachtgutes **unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und** mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militärärar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachlende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er der Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämmtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militäranstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, und Kisten 2c. mit Beziehung auf den Landschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schätzleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militäranstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transport dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohns an jene Vecturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stationscommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respective Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohns-Zahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstation oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden
über 30 bis 60 Zentner binnen 4 Tagen
„ 60 „ 100 „ „ 5 „
„ 100 binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Aufladortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatze nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner, binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nächstfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landunsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit, wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschifffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Puncte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermög Punct 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunct, **mit welchen ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Expedits die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.**

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Böherde überlassen im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchen das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff
bis 50 Zentner 2 Tage
„ 100 „ 4 „
von 100 „ aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Aufladplatze, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung, verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder cursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerläßlich nothwendige, Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten, für die sonst unbeanständet übergebene Ladung, nur jener mindere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der, zur Verführung cursmäßig, oder sonst als Mitteldurchschnittszeit, festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quozienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesammt-Frachtlohns-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegs-

Ereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Ländercomplex innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertrags-Verbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisanforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten rc. und dem angegebenen Sporcogewicht zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen pr. Achse ist der Kontrahent verpflichtet vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarial-Gutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze transportirt würden, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tagen nicht behoben werden könnte.

35. Mit dem Aerarialgut darf kein Privatgut gleichzeitig verladen und verfrachtet werden.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien, überhaupt müssen von Kontrahenten, Conducteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Escorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- und Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12te rücksichtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminsüberschreitende Fuhrenbenützungen nicht durch andere während der Contractsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhren, wofür jedoch contractmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet würde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag, der für eine Stunde entfallenden Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenstation oder der Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörden selbst zur unterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunct der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspuncte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrächter festgesetzten Directiven (Punct 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfahrt behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegenbleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihm der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Forfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assecurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benutzten Ruder- oder Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Näße und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Escorte-Mannschaft unentgeltlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di novigatione die sonstigen Schifffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf die Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiff oder der Schiffladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schifffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarientangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Anspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Contractsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Caution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Puncte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Contract für aufgelöset zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feil zu bieten, oder auch außer dem Licitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Differenz zwischen den neuen und den dem contractbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen, aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Cautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld, als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufbehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Contractes oder der Contractstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämmtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insolange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöset zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten, allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom November bis Ende October innerhalb des Kronlandes . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militärgüter zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffe, zu Lande pr. Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militär-Escorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1. Verfrachtung pr. Achse.
   a) für gefährliche,
   b) „ voluminöse,
   c) „ alle sonstigen Güter zu (mit Buchstaben den Preis anzusetzen) öst. Währ. pr. Zollzentner und Meile.
2. Für die Güter- Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Zollzentner für die ganze Wegesstrecke.
3. Verfrachtung zu Wasser, und zwar:
   von . . bis . . à öst. W.
   „ . . . „ . . à „
   u. s. w. pr. Zollzentner für gefährliche, voluminöse, und sonstige Güter.

Anmerkung. Die bezüglichen Stationen werden speziell von den Landes-General-Commanden verlautbart werden.

4. einen 2sp. Beiwagen à . . öst. W.
5. eine Kaleschefuhre für den halben Tag à . . ö. W.
6. eine 2sp. Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Ztr. für den halben Tag à . . . . ö.W.
   „ „ ganzen „ à . . . . „
7. eine 4sp. Locofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Ztr. für den halben Tag à . . . . ö.W.
   „ „ ganzen „ à . . . . „

beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten, zur Ausübung des Speditions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Vadium pr. wird in Staatsschuldverschreibungen oder im Baren unter gesiegelten Cuvert besonders beigeschlossen.

Sig. am ten 186

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Cuvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl. in Staatspapieren, oder . . . Stück Banknoten öst. W. à 100 fl.
„ „ „ à 10 fl. u. s. w.

Gegenstand der Offert-Verhandlung bilden nebst der in den Puncten 1 bis 5 der allgemeinen Bedingungen bezeichneten Verfrachtung speziell innerhalb des Kronlandes Galizien und der Bukowina:

a) Die Verfrachtung aller hierlands mittelst Eisenbahn anlangenden militär-ärarischen Güter von den betreffenden Eisenbahn-Stationen zu den Truppen und Anstalten, dann umgekehrt von den Truppen und Anstalten bis zur nächsten Eisenbahnstation.

b) Die Zu- und Abfuhren der Militärgüter von und zu den Eisenbahnstationen Chrzanów, Trzebinia, Krzeszowice, Krakau, Bochnia, Tarnów, Dembica, Ropczyce, Sędziszów, Rzeszów, Łańcut, Przeworsk, Jaroslau, Radymno, Przemysl, Mosciska, Sądowa wisznia, Grodek und Lemberg, dann die Zu- und Abfuhr derlei Güter zum und vom Bahnhofe in Jaroslau und nach Głemboka.

c) Die Beistellung der Loco-Lastfuhren und der Kaleschfuhren zu Krakau, Lemberg und Czernowitz, dann der Loco-Lastfuhren zu Jaroslan.

Diejenigen welche diese Verfrachtung beziehungsweise die Beistellung von Fuhren unter den vorbezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr, nach den Bestimmungen der Puncte 6 bis 18 dieser Bedingungen und dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Documenten und dem festgesetzten Vadium belegtes versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben **längstens bis 31. Juli 1862, zwölf Uhr Mittags** und zwar ohne Unterschied entweder unmittelbar beim hohen k. k. Kriegsministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Commando in Lemberg zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den obigen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtiget.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 3. Juli 1862.

Concurs-Ausschreibung. (3968. 3)

N. 2793 B. A. C.

Im Sprengel des Krakauer Ober-Landesgerichtes ist eine Bezirksvorstehersstelle mit dem Jahresgehalte von 1050 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende l. M. bei der galiz. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter einzubringen.

Disponible Beamten werden bei Besetzung vorzüglich berücksichtiget werden.

Von der galiz. k. Landes-Commission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Lemberg, am 4. Juli 1862.

Kundmachung. (3959. 3)

Z. 5265.

Nachdem die mit hierortiger Kundmachung vom 11. Juni 1862 Z. 3848, auf den 4. Juli l. J. ausgeschriebene Licitations- und Offertverhandlung wegen Verpachtung des Myslenicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so wird zur Verpachtung dieses Gefälles eine neuerliche Licitations- und Offertverhandlung in der Myslenicer Magistratskanzlei am 5. August 1862 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiscalpreis des jährlichen Pachtschillinges beträgt 725 fl. ö. W. und das Vadium 72 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können beim Myslenicer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

Kundmachung. (3960. 3)

N. 4684.

Nachdem die mit hierortiger Kundmachung vom 11. Juli 1862 Z. 3850, auf den 3. Juli l. J. ausgeschriebene Licitations-Verhandlung wegen Verpachtung der vereinigten Myslenicer städtischen und herrschaftlichen Propination sammt dem Bierbräuhause in Dolna wies für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten October 1865 keinen günstigen Erfolg gehabt hat, so wird zur Verpachtung dieses Gefälles eine neuerliche Licitations- und Offertverhandlung in der Myslenicer Magistratskanzlei am 4. August l. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Ortschaften, welche zum Propinations-Rayon gehören, sind folgende: Stadt Myslenice, dann die Landgemeinden: Dolna wies, Górna wies, Chełm, Pcim, Lubien, Borzęta, Polanka, Bysina, Stróża, Krzeczów, Tenczyn und Krzeczanów.

Der Fiscalpreis des jährlichen Pachtschillings beträgt 9544 fl. 44 kr. ö. W., das Vadium 955 fl. und die Caution die Hälfte des zu erzielenden jährlichen Pachtschillings, außerdem aber noch 1500 fl. ö. W. zur Sicherstellung des Inventars des Bräuhauses.

Schriftliche Offerten müssen mit diesem Vadium belegt sein, den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Offerenten dann den offerirten Betrag des jährlichen Pachtschillinges in Ziffern und Buchstaben enthalten und vor oder während der mündlichen Licitations-Verhandlung überreicht werden. Nach Abschluß der mündlichen Licitation werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die weiteren Licitationsbedingnisse können bei Myslenicer Stadtmagistrate zu jeder Amtsstunde und bei der Licitations-Verhandlung selbst eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 10. Juli 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.